



M 1:5000  
0 50 100 150 200 250 500

# Ausfertigung

Der Bebauungsplan Vergnügungstätigkeiten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119) vom 30. September 2016

wurde nach den Vorschriften von Baugesetzbuch	( i.d.F.d.Bek.v.23.09.2004 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Aufstellungsbeschluss	12.11.2013
Baunutzungsverordnung	( i.d.F.d.Bek.v.23.01.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Früherzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	vom 22.11.2013 bis 23.12.2013
Planzeichenverordnung	vom 18.12.1990 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen	Auslegungsbeschluss	13.12.2016
Landesbauordnung	( i.d.F.v. 05.03.2010 einschließlich hiernach erfolgter Änderungen )	Auslegung	vom 30.12.2016 bis 03.02.2017
aufgestellt:		Satzungsbeschluss	25.01.2017
		Inkrafttreten	11.02.2017

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich die Bebauungspläne 1989/3 "Vergnügungseinrichtungen und andere Stammheim" (Sta 97) und 1989/4 "Vergnügungseinrichtungen und andere Zuffenhausen" (Zu 197) außer Kraft.

Öffentlich ausgelegt gem. § 3 (2) BauGB vom 30.12.2016 bis 03.02.2017, siehe

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
Stuttgart, 30.09.2016

*ihd*  
Dr.-Ing. Kran  
Stadtdirektor

Beigeordnete für Städtebau und Umwelt  
Stuttgart, 27.01.2017

*PE*  
Peter Pätzold  
Bürgermeister

## Text

### Bebauungsplan Vergnügungstätigkeiten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119)

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten der Bebauungspläne Vergnügungseinrichtungen und andere Stammheim 1989/3 und Vergnügungseinrichtungen und andere Zuffenhausen 1989/4 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB beurteilt werden und in denen die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind, gelten die in § 1 Abs. 1 genannten Regelungen unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

### § 1 Zulässigkeit von Vergnügungstätigkeiten

- (1) Vergnügungstätigkeiten sind nicht zulässig.
- (2) Abweichend von (1) sind im Gewerbegebiet gemäß BauNVO entlang der Schwieberdinger Straße (violette Abgrenzung) Diskotheken, Feierhallen, Tanzlokale und Swinger-Clubs ausnahmsweise zulässig, sofern keine negativen Auswirkungen auf die städtebauliche Situation zu erwarten sind. Von negativen Auswirkungen ist auszugehen, wenn die Eigenart des Baugebiets nicht gewahrt wird.

### § 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen

- (1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.
- (2) Wettbüros sind nicht zulässig.

### Zeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereichs § 9 Abs. 7 BauGB
- Gewerbegebiet gemäß BauNVO entlang der Schwieberdinger Straße (§ 1 (2))

**STUTTGART**

## Bebauungsplan

# Vergnügungstätigkeiten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Stammheim (Sta 119)

